



Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe,
Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge
(Studienbeitragssatzung)
Vom 30. Dezember 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-65.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) –BayHSchG– in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Satzung:

§ 1

Erhebung von Studienbeiträgen

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2

Höhe des Studienbeitrags

¹Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich im ersten Hochschulsesemester 300,- Euro, ab dem zweiten Hochschulsesemester einheitlich 500,- Euro für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ²Dies gilt auch bei gleichzeitigem Studium zweier oder mehrerer Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden nachzuweisen. ³Die Erhebung von Beiträgen gemäß der Satzung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die oder der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen;

in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

- (3) ¹Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder sich hierfür einschreiben, müssen keine Studienbeiträge entrichten. ²Für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation, Wiederimmatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation, Wiederimmatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.
- (3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn die oder der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
- a) Ersteinschreiberinnen und Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.
 - b) Rückmelderinnen und Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6

Befreiungen

- (1) ¹Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
 1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat die oder der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege des Kindes oder den Feststellungsbescheid sowie eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen. ³Ausländische Studierende haben vergleichbare Dokumente vorzulegen.
 2. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ²In diesen Fällen sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle bzw. entsprechende Dienstnachweise, Geburtsurkunden, Nachweise über die Berufsausbildung (Ausbildungsvertrag), Dienstbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder der Nachweis über die Schwerbehinderung vorzulegen.

3. ¹Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. ²Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung sowie die Geburtsurkunde des Geschwisterkindes beizufügen. ³Gegebenenfalls müssen zusätzlich Adoptionsurkunden, Heiratsurkunden unterschiedlicher Elternteile, Urkunden bei Namensänderungen oder Vaterschaftanerkennungen vorgelegt werden. ⁴Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
4. ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind oder Leistungen vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erhalten. ²Das Vorliegen der Voraussetzung muss vom Akademischen Auslandsamt bestätigt werden.
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

²Dies sind insbesondere

- a) ¹Schwerbehinderte. ²Zum Nachweis hat die oder der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Nicht-EU-Ausländer oder –Ausländerinnen haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes oder Fachärztin vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. ⁴In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin verlangen.
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.

- c) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) ¹Befreiungsanträge sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Befreiungstatbestände zu stellen. ²Werden Anträge im laufenden Semester gestellt, werden sie längstens bis zum 31.03. für das Wintersemester bzw. 30.09. für das Sommersemester berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin beizufügen.
- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (5) Die Studierenden haben der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Zahlungsweg

- (1) ¹Die fälligen Studienbeiträge sind zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe auf ein Konto der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bei der Staatsoberkasse Bayern zu überweisen. ²Im Fall der Ersteinschreibung muss die Zahlung zum Zeitpunkt der Immatrikulation bei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingegangen sein.
- (2) Die Barzahlung der Studienbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 8

Rückerstattung

¹Im Falle der Beitragsbefreiung nach § 6 werden bereits bezahlte Studienbeiträge auf Antrag und unter Verwendung des Formulars der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und mit Angabe einer gültigen Bankverbindung an den Studierenden oder die Studierende zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 9

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mittel Gelder für gesamtuniversitäre Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. ²Über die Höhe und Verwendung der Mittel entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag der Arbeitsgruppe unter Leitung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre und Studierende, die paritätisch mit Studiendekanen oder Studiendekaninnen sowie dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre und Studierende und Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen besetzt ist. ³Die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten gewählt. ⁴Die Fakultätsräte der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählen je zwei Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen, die Fakultätsräte der Fakultäten Humanwissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik wählen je einen Studierendenvertreter oder eine Studierendenvertreterin.

- (4) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach einem von der Erweiterten Universitätsleitung festzulegenden Schlüssel verteilt.
- (5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden die Fakultätsräte auf Vorschlag eines Gremiums, das sich aus den jeweiligen Dekanen oder Dekaninnen, Studiendekanen oder Studiendekaninnen und einer gleichen Zahl Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen zusammensetzt. ²Die Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Mitglieder der Fakultätsräte nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG von den Fakultätsräten gewählt. ³Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Universitätsleitung zu berücksichtigen.
- (6) Die Universitätsleitung und die Fakultäten legen über die Verwendung der Mittel nach Abs. 3 und 5 im vorausgegangenen Kalenderjahr zu Beginn des Kalenderjahres Rechnung.

§ 10

Überprüfung

¹Die Höhe des Beitrages nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst. ²Die Verfahrensregelungen dieser Satzung werden jährlich durch den Senat geprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung vom 1. August 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-12.pdf) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. November 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Dezember 2009.

Bamberg, 30. Dezember 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Dezember 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Dezember 2009.